

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf von XENTRY Diagnosis Hardware (nachfolgen „AGB“ genannt)****1. Vertragsparteien, Leistungsinhalte und Geltungsbereich**

- 1.1 Der Besteller (nachfolgend „Käufer“ genannt) erwirbt von der Mercedes-Benz AG die XENTRY Diagnosis Hardware gemäß Ziffer 1.3, bestehend aus Hardwarekomponenten und Zubehör sowie hardwarenahe Software, ohne Dateninhalte. Die Gesamtheit dieser Elemente wird im Folgenden als „Hardware“ bezeichnet.
- 1.2 Gegenstand dieser AGB sind alle Leistungen der Mercedes-Benz AG im Zusammenhang mit dem Verkauf von Hardware in all ihren Produktvarianten.
- 1.3 Aktuell umfasst die angebotene Hardware je nach Beauftragung durch den Käufer u.a. XENTRY Diagnosis Kit 5, XENTRY Diagnosis Kit 5 Scope, XENTRY Diagnosis Kit 4, XENTRY Diagnosis Kit 4 Scope und XENTRY Scope sowie Retail Data Storage 2 und XENTRY Diagnosis COM Kit.
- 1.4 Das von der Mercedes-Benz AG freigegebene Zubehör zu der Hardware ist vom Käufer separat zu erwerben, soweit es im Erstauslieferungsumfang nicht enthalten ist.
- 1.5 Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass die XENTRY Diagnosis Hardware in all ihren Produktvarianten, einschließlich des XENTRY COM Kit, nur in Verbindung mit der entsprechenden kostenpflichtigen XENTRY Software (insbesondere XENTRY Diagnosis Software) nutzbar ist. Diese XENTRY Software ist von der hardwarenahen Software abzugrenzen, welche gemäß Ziffer 1.1 Bestandteil der Hardware ist. Die Bereitstellung von Applikationen und Dateninhalten (inkl. XENTRY Software) sowie Software- und Datenaktualisierungen sind Gegenstand eines separaten Vertrags und in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Nutzung von durch die Mercedes-Benz AG bereitgestellten Applikationen und Dateninhalten für den After-Sales“ geregelt. Es obliegt daher allein dem Käufer, die notwendigen Nutzungsrechte an der XENTRY Software kostenpflichtig und durch Abschluss eines separaten Vertrages zu erlangen.
- 1.6 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurden, nicht Vertragsinhalt.

**2. Vertragsabschluss und Vertragsänderung**

- 2.1 Der Käufer ist an die Bestellung 14 Tage gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn die Mercedes-Benz AG die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist in Textform bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist. Die Mercedes-Benz AG ist jedoch verpflichtet, den Käufer unverzüglich in Textform zu unterrichten, wenn sie die Bestellung nicht annimmt. Eine Begründung der Nichtannahme der Bestellung ist nicht erforderlich.
- 2.2 Sämtliche Vereinbarungen sind in Textform niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.

**3. Leistungsumfang**

- 3.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus den jeweiligen Bestellungen. Diese enthalten die genaue Aufstellung der gekauften Hardware und der Leistungen.
- 3.2 Änderungen konstruktiver bzw. technischer Art sowie Änderungen des Leistungsumfangs seitens der Mercedes-Benz AG bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen, unter Berücksichtigung der Interessen der Mercedes-Benz AG, für den Käufer zumutbar bleiben.

**4. Lieferung**

- 4.1 Liefertermine und Fristen sind verbindlich, wenn sie vom Käufer und der Mercedes-Benz AG im Einzelfall in Textform als verbindlich bezeichnet worden sind, andernfalls sind alle Liefertermine und Fristen unverbindlich.
- 4.2 Ist die Nichteinhaltung eines Liefertermins oder einer Frist auf ein unvorhergesehenes Ereignis zurückzuführen, das außerhalb des Einflusses der Mercedes-Benz AG liegt, so verlängert sich der Liefertermin bzw. die Frist um eine angemessene Zeitspanne. Der Käufer hat im Falle eines Lieferverzuges das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist, von dem betreffenden Vertrag gemäß den anwendbaren gesetzlichen Regelungen zurückzutreten.
- 4.3 Kommt die Mercedes-Benz AG in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0.5% des Netto-Kaufpreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Hardware. Der Mercedes-Benz AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf von XENTRY Diagnosis Hardware (nachfolgen „AGB“ genannt)**

- 4.4 Die Rechte des Käufers gemäß Ziffer 12 dieser AGB und die anwendbaren gesetzlichen Rechte der Mercedes-Benz AG, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.
- 4.5 Die Mercedes-Benz AG ist berechtigt, die zu erbringende Lieferung in Teillieferungen auszuführen, sofern dies dem Käufer zumutbar ist.
- 4.6 Der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs wird ab Werk (EXW) festgelegt, so dass Transportkosten und sonstige Abgaben zu Lasten des Käufers gehen. Insoweit wird von der Regelung des § 447 BGB abgewichen und die Regelung der INCOTERMS der Internationalen Handelskammer (INCOTERMS 2020) zugrunde gelegt.

**5. Preise und Zahlung**

- 5.1 Der Kaufpreis wird gemäß den jeweils gültigen Preislisten berechnet und ist bargeldlos zu entrichten. Sofern nichts anderes vereinbart, ist der Kaufpreis zum auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum zu leisten. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn sie dem auf der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben wurde. Der Käufer muss unverzüglich alle behördlichen oder sonstigen Genehmigungen einholen und fortlaufend aufrechterhalten, die erforderlich sind, um Zahlungen an Mercedes-Benz AG vorzunehmen und alle erforderlichen Steuern und Abgaben abzuführen.

Sämtliche Bankgebühren und Abgaben gehen zu Lasten des Käufers.

- 5.2 Die angegebenen und vereinbarten Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, werden in Euro beziffert und dürfen um die jeweils anzuwendende nationale Umsatzsteuer oder sonstige indirekte Steuern erhöht werden, sofern weder eine Steuerbefreiung noch ein Nullsteuersatz oder eine Steuerschuldumkehr anwendbar ist. Dabei unterstützt der Käufer die Mercedes-Benz AG bei der Erlangung von Sendungs- oder Transportnachweisen, um bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen eine umsatzsteuerfreie Rechnungstellung einer grenzüberschreitenden Warenlieferung (z. B. DVD) zu gewährleisten.

Hängt eine Freistellung von der Umsatzsteuer/VAT oder anderen indirekten Steuern von weiteren Voraussetzungen ab, ist die Mercedes-Benz AG berechtigt, einen entsprechenden Umsatzsteuerbetrag oder Umsatzsteuer-Depotbetrag als Sicherheit in Rechnung zu stellen, welcher ohne Zinsen zurückerstattet wird, nachdem die Voraussetzungen nachweislich erfüllt sind, z.B. Erhalt ordnungsgemäßer Dokumente oder Nachweise.

Ein in der EU-ansässiger Leistungsempfänger teilt seine ihm erteilte gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr) seines Ansässigkeitslandes bzw. bei Leistungsbezug durch dessen feste Niederlassung, die USt-IdNr des EU-Mitgliedslandes seiner festen Niederlassung mit.

- 5.3 Bezahlte der Käufer den geschuldeten Kaufpreis nicht termingerecht, gerät er nach der ersten Mahnung in Verzug. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist die Mercedes-Benz AG berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, indem sie Zinsen in Höhe des Betrags berechnet, der für den Verzugszeitraum gemäß den geltenden Gesetzen fällig ist. Dieser Betrag kann erhöht werden, wenn die Mercedes-Benz AG einen größeren Schaden nachweisen kann, oder verringert werden, wenn der Käufer nachweisen kann, dass der Schaden geringer ist. Ein Zahlungsverzug von mehr als 60 Tagen ab Fälligkeit der Rechnung stellt eine grobe Vertragsverletzung dar.
- 5.4 Gegen Ansprüche der Mercedes-Benz AG kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Käufers aus demselben Kaufvertrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

**6. Steuern**

- 6.1 Die Vertragsparteien bemühen sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine nach den nationalen Vorschriften sowie nach dem – soweit existent – gültigen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen zwischen dem Land des Käufers und der Bundesrepublik Deutschland (“Abkommen”) mögliche Verringerung oder einen Fortfall der Steuern, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallen können, zu erreichen.
- 6.2 Sämtliche Steuern und Abgaben jeder Art, die im Zusammenhang mit Zahlungen des Käufers anfallen und die der Mercedes-Benz AG durch die deutschen Steuerbehörden auferlegt werden, werden von der Mercedes-Benz AG getragen. Sämtliche Steuern und Abgaben jeder Art, die im Zusammenhang mit Zahlungen des Käufers in dessen Staat auferlegt werden oder zu zahlen sind, werden vom Käufer getragen. Der vorstehende Satz ist nicht anzuwenden auf Steuern vom Einkommen, die in Übereinstimmung mit dem Abkommen auferlegt werden oder einzubehalten sind.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf von XENTRY Diagnosis Hardware (nachfolgen „AGB“ genannt)**

- 6.3 Sofern der Käufer nach den nationalen Vorschriften und nach dem Abkommen, soweit existent, verpflichtet ist, Steuern auf die Zahlungen gemäß diesem Vertrag einzubehalten, wird der Käufer alles im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür tun, um zu erreichen, dass die Zahlung an die Mercedes-Benz AG zum Zeitpunkt der Zahlung mit dem ermäßigten Quellensteuersatz gemäß dem Abkommen, soweit existent, oder nach den nationalen Vorschriften besteuert wird.
- 6.4 Sofern der Käufer verpflichtet ist, Steuern auf die Zahlungen gemäß diesem Vertrag einzubehalten und abzuführen, wird der Käufer ohne schuldhaftes Verzögern der Mercedes-Benz AG die Original-Quellensteuerquittungen der nationalen Steuerbehörde und alle anderen Dokumente übermitteln, aus denen die Mercedes-Benz AG als Steuerzahler, der Betrag der Steuerzahlung, das Steuergesetz und die Rechtsvorschrift, auf denen die Steuerzahlung beruht, der Steuersatz oder die der Steuerzahlung zugrundeliegende Bemessungsgrundlage, sowie das Datum der Steuerzahlung hervorgehen.

Der Käufer ist verpflichtet, eine Kopie der Unterlagen an folgende E-Mail-Adresse zu senden: withholdingtax@mercedes-benz.com.

Werden die Quellensteuerquittungen der Steuerbehörde und die Dokumente in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache ausgestellt, so erklärt sich der Käufer bereit, auf Verlangen der Mercedes-Benz AG eine Übersetzung der Dokumente in die deutsche oder englische Sprache auf eigene Kosten zu veranlassen und die Richtigkeit der Übersetzung amtlich oder durch einen Notar beglaubigen zu lassen.

**7. Eigentumsvorbehalt**

- 7.1 Das Eigentum an der Hardware geht erst mit der vollständigen Zahlung des Gesamtpreises und anderer Forderungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag auf den Käufer über.
- 7.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf etwaige Ersatzlieferungen. Der Käufer kann an der gelieferten Hardware durch Einbau in andere Geräte oder Anlagen kein Eigentum erwerben. Bei Einbau in fremde Sachen durch den Käufer wird die Mercedes-Benz AG Miteigentümer an den neu entstandenen Produkten im Verhältnis des Wertes zu den mit verwendeten fremden Sachen. Die so entstandenen Produkte gelten ebenso als Vorbehaltsware der Mercedes-Benz AG.
- 7.3 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder jede andere Handlung, die die Sicherungsinteressen der Mercedes-Benz AG beeinträchtigt, nur mit vorheriger Zustimmung der Mercedes-Benz AG in Textform zulässig.
- 7.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum der Mercedes-Benz AG hinweisen und die Mercedes-Benz AG unverzüglich benachrichtigen.
- 7.5 Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, ist die Mercedes-Benz AG jederzeit berechtigt, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen; hierin liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

**8 Nutzungsrechte, Nutzungsbeschränkungen und Vertragsstrafe**

- 8.1 Die Hardware ist ausschließlich zur Verwendung durch die berechtigten Nutzer bestimmt. Berechtigte Nutzer im Sinne dieser AGB sind Angestellte oder gesetzliche Vertreter des Käufers.
- 8.2 Der Käufer verpflichtet sich, die von der Mercedes-Benz AG im Erstauslieferumfang mitgelieferte Hardware, das Zubehör, die Bedienungsanleitungen und sonstige Dokumentationen ausschließlich für den Zweck der Diagnose und Reparatur von Fahrzeugen der Marke Mercedes-Benz und nur in seinem Betrieb zu verwenden. Weiterhin verpflichtet sich der Käufer sicherzustellen, dass sich der berechtigte Nutzer im Sinne Ziffer 8.1, das zu diagnostizierende oder reparierende Fahrzeug und die Hardware, auf der die Applikationen und Dateninhalte verwendet werden, physisch am selben Ort befinden. Eine Nutzung durch Dritte oder zu einem anderen Zweck ist nicht gestattet, es sei denn, die Vertragsparteien haben hierzu etwas anderes vereinbart. Ziffer 8.3 bleibt unberührt.
- 8.3 Die Hardware darf ausschließlich in dem Land, in dem sie ursprünglich gekauft wurde, genutzt werden. In der Europäischen Union und EFTA-Ländern gekaufte Hardware darf im gesamten Wirtschaftsraum der Europäischen Union und EFTA-Ländern zu Zwecken des grenzüberschreitenden Pannendienstes genutzt werden. Ziffer 8.4 bleibt unberührt.
- 8.4 Ist der Käufer eine autorisierte Landesvertriebsgesellschaft oder ein ausländischer Generalvertreter für Mercedes-Benz und/oder smart oder andere Marken der Mercedes-Benz Group AG, so ist er berechtigt bzw. verpflichtet, die Hardware den autorisierten Servicepartnern für Mercedes-Benz und/oder smart oder andere Marken der Mercedes-Benz Group AG sowie den unabhängigen Wirtschaftsakteuren in seinem Vertragsgebiet zur Miete oder zum Kauf bereitzustellen. **Die autorisierte Landesvertriebsgesellschaft oder der ausländische Generalvertreter verpflichtet sich in diesem Zusammenhang hiermit, mit den vorgenannten autorisierten Servicepartnern und unabhängigen Wirtschaftsakteuren in seinem Vertragsgebiet**

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf von XENTRY Diagnosis Hardware (nachfolgen „AGB“ genannt)**

**entsprechende eigene Miet- oder Kaufverträge für die Hardware abzuschließen. Die Mercedes-Benz AG wird in diesem Fall nicht Vertragspartner der vorgenannten autorisierten Servicepartner und unabhängigen Wirtschaftsakteuren.**

8.5 Für den Fall, dass die Hardware in die Hände Dritter gelangt, sei es, dass der Käufer oder der berechtigte Nutzer sie vorsätzlich oder fahrlässig unberechtigt weitergeben oder vorsätzlich oder fahrlässig nicht sicherstellt, dass sie Dritten unzugänglich sind, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000,- je Verstoß zu zahlen. Die Geltendmachung von Schadensersatz unter Anrechnung der Vertragsstrafe bleibt unberührt.

**9. Gewährleistung**

9.1 Die Mercedes-Benz AG gewährleistet, dass die Hardware im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs frei von Mängeln ist.

9.2 Die Gewährleistung für Hardware beginnt mit dem Zeitpunkt der Auslieferung (ab Werk). Die Gewährleistungsfrist für die Hardware beträgt 42 Monate, ausgenommen davon sind Verbindungskabel und Akku, hierfür beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate.

9.3 Die Mercedes-Benz AG verpflichtet sich, mangelhafte Hardware nach eigener Wahl zu reparieren oder auszutauschen. Mangelhafte Hardware bzw. Hardwarekomponenten wird der Käufer der Mercedes-Benz AG auf Anforderung zusenden.

9.4 Im Falle eines Austausches ist die mangelhafte Hardware bzw. die mangelhafte Hardwarekomponente umgehend nach Erhalt der Austauschhardware an die Mercedes-Benz AG zurückzusenden. Für den Rückversand dürfen ausschließlich die von der Mercedes-Benz AG bereitgestellten Rücksendedokumente und Informationen genutzt werden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Hardware geht erst mit Übergabe durch den Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person an den von der Mercedes-Benz AG für die Übernahme der Hardware bestimmten Dienstleister über. Nimmt der Käufer keine oder eine verspätete Rücksendung vor, so hat der Käufer den dadurch entstehenden Schaden gemäß den anwendbaren gesetzlichen Regelungen zu ersetzen. Insbesondere gehen eventuelle Zoll- und Handlingkosten bei verspäteter Rücklieferung zu Lasten des Käufers.

9.5 Der Käufer hat das Recht, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung gemäß den anwendbaren gesetzlichen Regelungen die Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer gewährt der Mercedes-Benz AG die zur etwaigen Nacherfüllung nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit. Die Mercedes-Benz AG wird von der Nacherfüllungsverpflichtung befreit, wenn der Käufer dies verweigert. Bei Verweigerung der Nacherfüllung durch den Käufer trägt dieser die alleinige Verantwortung für die Nutzung der weiterhin mangelhaften Hardware sowie die damit erzielten Ergebnisse.

9.6 Jegliche Gewährleistung entfällt, soweit ein etwaiger Mangel darauf beruht, dass der Käufer oder ein Dritter ohne Zustimmung der Mercedes-Benz AG Hardware verändert, unsachgemäß benutzt oder repariert hat oder diese nicht gemäß den „Richtlinien für die Anwendung von XENTRY Diagnosis Hardware“ betrieben und gepflegt worden sind.

9.7 Die Gewährleistung setzt voraus, dass der Käufer seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) gemäß Ziffer 12.1 nachgekommen ist. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der Mercedes-Benz AG gemäß Ziffer 12.1 für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Der nicht angezeigte Mangel ist somit kein Gegenstand der Gewährleistung.

9.8 Liegt kein Gewährleistungsfall vor, so gehen die Aufwendungen für die Fehlersuche und ggf. Fehlerbeseitigung zu Lasten des Käufers, sofern ein entsprechender Auftrag vorliegt.

**10. Support, Service und empfohlene Verwendungsdauer der Hardware**

10.1 Support- und Serviceleistungen für die Hardware werden nur dann gewährt, wenn der Käufer sich an die vorgeschriebenen Serviceprozesse hält. Dies bedeutet, dass im Support- oder Servicefall der Diagnose User Help Desk des Mercedes-Benz Customer Assistance Centers kontaktiert werden muss. Die Anweisungen des Diagnose User Help Desk sind verbindlich.

10.2 Die Hardware sollte maximal für die Dauer von 42 Monaten verwendet werden. Dies ist für die Sicherstellung der einwandfreien Diagnosefähigkeit der Hardware notwendig. Die Verwendung der Hardware über die maximal empfohlene Verwendungsdauer hinaus kann insbesondere bei sicherheitsrelevanten Arbeiten zu Produkthaftungsansprüchen führen. Mit Ablauf von 42 Monaten ab dem Zeitpunkt der Auslieferung (ab Werk) endet der kostenfreie Support durch die Mercedes-Benz AG.

10.3 Die Mercedes-Benz AG weist den Käufer darauf hin, dass die Hardware auf Grund von technischen Veränderungen möglicherweise vor Ablauf von 42 Monaten durch moderne Ausrüstung zu ersetzen ist. Dies hängt von der Notwendigkeit des Austauschs infolge laufender Weiterentwicklungen der Fahrzeugdiagnosetechnologie, IT-Technologie, Telematik usw. ab. Der Käufer ist verpflichtet, darauf in den Miet- und Kaufverträgen mit den vorgenannten autorisierten Servicepartnern und unabhängigen Wirtschaftsakteuren in seinem Vertragsgebiet entsprechend hinzuweisen.



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf von XENTRY Diagnosis Hardware (nachfolgen „AGB“ genannt)

Ansprüche des Käufers oder der vorgenannten autorisierten Servicepartner und unabhängigen Wirtschaftsakteuren in seinem Vertragsgebiet gegenüber der Mercedes-Benz AG sind insoweit ausgeschlossen.

### **11. Rücknahme der Hardware**

- 11.1 Eine Verpflichtung zur Rücknahme von Hardware, die der Käufer irrtümlich bestellt hat, besteht nicht. Unbeschadet dessen kann die Mercedes-Benz AG Hardware, die der Käufer irrtümlich bestellt hat, aus Kulanz zurücknehmen, sofern diese originalverpackt und unbenutzt ist. Ein Anspruch des Käufers auf Kulanz besteht nicht. Ein Antrag auf Kulanzrücknahme ist zwingend über ein Support-Ticket im XENTRY Support System unter „XENTRY Diagnosis Administrative Themen“ zu stellen. Die Rücksendung der Hardware darf erst nach Freigabe der Mercedes-Benz AG in Textform erfolgen. Im Falle einer Kulanzrücknahme trägt der Käufer die Versand- und Rückversandkosten. Zusätzlich wird dem Käufer eine Aufwandspauschale in Höhe von 250,00 € pro Hardware in Rechnung gestellt.
- 11.2 Nach der empfohlenen Verwendungsdauer kann die Hardware an die Mercedes-Benz AG zurückgesendet werden. Für den Rückversand dürfen nur die von der Mercedes-Benz AG auf Anfrage bereitgestellten Rücksendedokumente und Informationen genutzt werden.

### **12. Haftung**

- 12.1 Der Käufer ist verpflichtet den gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachzukommen. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist dieser der Mercedes-Benz AG hiervon unverzüglich in Textform Anzeige zu machen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der Mercedes-Benz AG für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Unabhängig davon ist der Käufer bei äußerlich erkennbaren Transportschäden verpflichtet, den anliefernden Frachtführer bei Empfang der Hardware in Textform auf den Transportschaden hinzuweisen und eine Kopie der Beanstandung innerhalb von zwei Werktagen bei der Mercedes-Benz AG einzureichen.
- 12.2 Hat die Mercedes-Benz AG aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet die Mercedes-Benz AG beschränkt:  
Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag der Mercedes-Benz AG nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der Mercedes-Benz AG für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

- 12.3 Die vorgenannte Haftungsbegrenzung und der vorgenannte Haftungsausschluss gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der Mercedes-Benz AG, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. In diesen Fällen haftet die Mercedes-Benz AG nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.4 Unabhängig von einem Verschulden der Mercedes-Benz AG bleibt eine etwaige Haftung der Mercedes-Benz AG bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- 12.5 Schadensersatzansprüche aufgrund leichter Fahrlässigkeit verjähren binnen eines Jahres ab der Entstehung des Anspruchs.

### **13. Übertragung**

Der Käufer darf die aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten nur mit vorheriger Zustimmung der Mercedes-Benz AG in Textform übertragen.

### **14. Einhaltung geltenden Rechts**

- 14.1 Der Käufer ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von beim Käufer beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen können. Bei einem Verstoß hiergegen steht der Mercedes-Benz AG ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Käufer bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu.  
Unbeschadet des Vorgenannten ist der Käufer verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit der Mercedes-Benz AG betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf von XENTRY Diagnosis Hardware (nachfolgen „AGB“ genannt)

- 14.2 Der Käufer darf weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder nach Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus Waren oder Technologien inkl. solcher, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert wurden, verkaufen, exportieren oder reexportieren.  
UND/ODER  
Der Käufer darf auch weder direkt noch indirekt geistige Eigentumsrechte oder Geschäftsgeheimnisse verkaufen, liefern, ausführen, lizenziieren oder auf andere Weise übertragen sowie Rechte auf Zugang oder Wiederverwendung von Materialien oder Informationen, die durch geistige Eigentumsrechte geschützt sind oder als Geschäftsgeheimnis geschützt sind, in die Russische Föderation oder Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder in Belarus gewähren. Der Käufer ist verpflichtet, möglichen Unterlizenznehmern die Verwendung solcher Rechte an geistigem Eigentum, Geschäftsgeheimnissen oder anderen Informationen in Verbindung mit Produkten, die in der Verordnung (EU) 833/2014 des Rates aufgeführt sind, und direkt oder indirekt für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder den Export in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation bestimmt sind, zu untersagen.
- 14.3 Der Käufer wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Ziffer 14.2 nicht durch (weiterführende) Dritte in der Handelskette, einschließlich durch mögliche Wiederverkäufer und/oder mögliche Unterlizenznehmer solcher Rechte an geistigem Eigentum oder Geschäftsgeheimnissen, vereitelt wird.
- 14.4 Der Käufer hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen Dritter in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Ziffer 14.2 vereiteln würden.
- 14.5 Jeder Verstoß gegen die Ziffern 14.2, 14.3 und 14.4 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Vertrags dar, und Mercedes-Benz ist berechtigt, geeignete Rechtsmittel einzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die außerordentliche Kündigung dieses Vertrages und die Entschädigung für alle Kosten, Schäden oder Haftungen, die Mercedes-Benz aufgrund der Verletzung dieser Klausel entstehen, einschließlich der Verhängung von Geldbußen, geltend zu machen.
- 14.6 Der Käufer hat Mercedes-Benz unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Ziffern 14.2, 14.3 oder 14.4 zu informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Ziffer 14.2 vereiteln könnten. Der Käufer ist verpflichtet, Mercedes-Benz innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Ziffern 14.2, 14.3 und 14.4 zur Verfügung zu stellen.

**15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Der Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der Anwendung etwaiger Kollisionsnormen. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts aufgrund des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenauftrag (CISG) ist ausgeschlossen.